

65. Zur Frage des Umfanges der Transportversicherung verderblicher Ware gegen ihren durch Streit hervorgerufenen inneren Verderb.  
§ 157 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1924 i. S. Agrippina u. Gen.  
(Bekl.) w. B. & Co. (Kl.). I 3/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund der laufenden Police vom 13. Januar 1922 hat die Klägerin bei den Revisionsklägern und anderen Beklagten „Güter aller Art, hauptsächlich Fische (Heringe etc.)“ gegen Transportgefahr auf Reisen von Plätzen Norwegens nach der Elbe, Weser und Ostsee bis Stettin einschließlich versichert. Die Klägerin behauptet, daß ein unter diese Versicherung fallender Schaden auf der Reise des von ihr gecharterten Dampfers „Rehdingen“ von Christiansund nach Altona in der Zeit vom 2. bis 10. Februar 1922 eingetreten sei, indem die betreffende Ladung Heringe infolge längeren Stillliegens des Dampfers in Cuxhaven in beschädigtem Zustande in Altona eingetroffen sei. Die Klägerin verlangt Erstattung dieses Schadens von den Beklagten. Die Beklagten haben erklärt, daß der Schaden nicht unter die Versicherung falle, und den Klagenanspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Die Instanzgerichte haben den Klagenanspruch im wesentlichen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Verderb der Fische sei dadurch herbeigeführt, daß infolge des Eisenbahnerstreiks die Ladung des Dampfers „Rehdingen“ auf seiner Reise von Christiansund nach Altona von Cuxhaven ab weder zu Wasser noch zu Lande rechtzeitig habe weiterbefördert werden können. Dabei ist aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, in Verbindung mit der ausdrücklich in Bezug genommenen Begründung des landgerichtlichen Urteils, zu entnehmen, daß die Ladung ohne den erwähnten Eisenbahnerstreik trotz des damals herrschenden Eisganges rechtzeitig, d. h. vor Eintritt der Beschädigung durch inneren Verderb infolge Zeitablaufs, in Altona angekommen wäre. Die Frage des Landtransports der Ware von Cuxhaven nach Altona konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in den Kreis seiner Erwägungen ziehen, da die Mitversicherung eines solchen Transports sich aus der laufenden Versicherungspolice ergibt, und eine vorherige Anmeldung dieses Landtransports bei den Versicherern, auch abgesehen von der Vorschrift der Klausel K der Police, höchstens dann hätte in Frage kommen können, wenn jener Landtransport trotz des Eisenbahnerstreiks durchführbar gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum den streitigen Schaden als unter die Versicherung fallend, erachtet, da er im Sinne des maßgeblichen Versicherungsvertrags auf einem durch Streit hervorgerufenen inneren Verderb der Ware beruhe. Der von der Revision vertretene Standpunkt, daß ein Eisenbahnerstreik bei einer Versicherung der hier fraglichen Art niemals als durch die Versicherung gedeckte Schadensursache erachtet werden könne, ist nicht zutreffend. Wenn nach der Police unter die Versicherung fällt „innerer Verderb“ des Transportguts, als welches hauptsächlich Fische (Heringe u.) bezeichnet sind, „hervorgerufen durch Streit“, so liegt es auf der Hand, daß dabei eine unmittelbare Einwirkung des Streiks auf den inneren Verderb der Ware im technisch-mechanischen Sinne nicht gemeint sein kann. Dem trägt auch die Revision insofern Rechnung, als sie einen Versicherungsfall dann annimmt, wenn die Verzögerung der Reise einschließlich der Verbringung der Ladung „in die Lokalitäten der Empfänger“ und der darauf zurückzuführende innere Verderb der Ware herbeigeführt ist durch einen Streik der Schiffsmannschaft oder der mit der Ausladung beauftragten Leute. Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern im Sinne der das Vertragsverhältnis der Parteien in erster Reihe regelnden Police der Fall anders liegen soll, wenn jene Verzögerung durch den Streik von Eisenbahnern in der Weise herbeigeführt ist, daß durch diesen Streik die rechtzeitige Weiterbeförderung der Ware von Cuxhaven nach Altona sowohl zu Wasser als auch auf dem gleichfalls von der Versicherung gedeckten Landwege verhindert wurde. Denn für Art und Umfang dieses inneren Verderbs war nur die Verzögerung und ihre Dauer von Bedeutung. Dagegen war es in dieser Beziehung ganz gleichgültig, ob der die Verzögerung herbeiführende Streik von der Schiffsmannschaft oder den mit der Ausladung beauftragten Personen oder von anderer Seite ausging. Und weiter waren der Eisenbahnerstreik und seine den versicherten Transport zu Wasser und zu Lande verzögernden Wirkungen nicht etwas so ungewöhnliches und fernliegendes, daß dergleichen Vorgänge verkehrszüblicherweise gar nicht in Frage kamen und nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Police anzunehmen wäre, die Parteien hätten einen solchen Fall nicht in die Versicherung einbeziehen wollen. Danach kann hier von einer näheren Untersuchung der von der Revision angedeuteten Frage, was im Seeversicherungs-

recht grundsätzlich als unmittelbare Schadensursache (causa proxima) zu erachten ist, Abstand genommen werden.

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Firma M. als Vertreterin eines Teiles der Beklagten bei dem Versicherungsmakler H. den Betrag von 171200 Papiermark als auf den Anteil der oben genannten Beklagten fallende Versicherungssumme eingezahlt unter der Bedingung, daß dieser Betrag zurückzuzahlen sei, wenn ein in dieser Angelegenheit von Asskuradeuren etwa angestrebter Prozeß von diesen gewonnen würde. Die Klägerin hat nach ihrer in der Berufungsinstanz aufgestellten, von den Beklagten nicht ausdrücklich bestrittenen und ersichtlich vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Angabe die Annahme des genannten Betrages abgelehnt und ihn durch den Makler H. der Firma M. zur Verfügung stellen lassen, die ihrerseits zunächst die Rücknahme des Geldes verweigert hat. Andererseits hat die Firma M. laut Schreiben vom 4. Januar 1923 über den genannten Betrag eine Verfügung getroffen oder doch zu treffen versucht. Wenn auf Grund dieses Sachverhalts das Berufungsgericht angenommen hat, die Klägerin habe in ihrem Verhältnis zu den Beklagten es nicht zu vertreten, daß der genannte Betrag bei H. eine Zeitlang liegen geblieben sei, da keine der Parteien über ihn habe verfügen wollen, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die in der erwähnten Weise unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistete Zahlung an den Makler H. bedeutete, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, keine Erfüllung der Versicherungsverbindlichkeit der betreffenden Beklagten. Dies um so weniger, als nicht ersichtlich ist, daß der an sich zwischen den Versicherungsparteien stehende Versicherungsmakler befugt war, Zahlungen der Versicherer mit Rechtswirksamkeit für den Versicherungsnehmer in Empfang zu nehmen. Es handelt sich auch nicht um ein zum Zwecke endgültiger Schuldtilgung gemachtes Leistungsangebot, sondern um ein aus dem Rahmen des eigentlichen Vertragsverhältnisses der Parteien herausfallendes Ansinnen mit vergleichsähnlichem Charakter, dessen Annahme oder Ablehnung im freien Belieben der Klägerin stand. Sollte die Klägerin dabei so verfahren sein, wie es nach obigem das Berufungsgericht angenommen hat, so würde darin eine die Klägerin verbindende Annahme des Angebotes mit der Wirkung einer entsprechenden Schuldtilgung der Beklagten nicht erblickt

werden können. Es blieb den Beklagten nach der angeblich im Juli 1922 erfolgten Zahlung durch die Firma unbenommen, den bei dem Makler H. liegenden Betrag anderweitig zu verwerten, und es ist ihre Sache, wenn sie damit bis in den Januar 1923 hinein gezögert haben sollten.